

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Armbruster GmbH (nachfolgend: „**Armbruster**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „**Besteller**“). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Armbruster ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mit dem Besteller schriftlich getroffene und unterzeichnete Vereinbarungen, u.a. Qualitätssicherungs- und Liefervereinbarungen, gelten vorrangig.

## 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nichtig. Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§305 b BGB) bleibt unberührt.

## 3 Preise und Zahlung

- 3.1 Es gelten die Preise ab Lager von Armbruster, Steinach, wenn nicht schriftlich abweichend vereinbart. Die Verpackung ist nicht im Preis enthalten. Alle Preisangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Lieferung fällig und per Überweisung zu leisten, wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Für Lieferungen ins Ausland ist immer Vorkasse zu leisten, sofern nicht anderweitig vereinbart. Der Besteller kommt bei Erreichen der Rechnungsfälligkeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3.3 Wenn nicht anderweitig vereinbart übernimmt Armbruster keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen. Zeigt sich, dass die Leistung nicht ohne Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 15% ausführbar ist, wird Armbruster dem Besteller unverzüglich Anzeige machen. Im Übrigen findet § 650 BGB Anwendung.
- 3.4 Ist der Besteller mit einer Rechnung in Zahlungsverzug, sind sämtliche Rechnungen für bis dahin erbrachte Leistungen durch Armbruster sofort fällig. Armbruster ist in diesem Fall berechtigt, für künftige Leistungen Vorkasse oder Sicherheit zu verlangen. § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit dem Anspruch von Armbruster im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

## 4 Lieferung und Verzug

- 4.1 Sofern nicht abweichend vertraglich vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager von Armbruster in Steinach (EXW\_Incoterms® 2020, beim Versand in die Schweiz gilt abweichend DDP\_Incoterms® 2020), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Ort versandt (Versendungskauf).
- 4.2 Die von Armbruster angegebenen Fristen für die Lieferung bzw. Erbringung sonstiger Leistungen sind unverbindlich. Sofern die Versendung von Waren vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, in dem die Kaufsache das Lager von Armbruster verlässt oder zu dem Armbruster dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt hat.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Gepprüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.: Vorlage: D1007775 / 003
			Seite: 1 / 5

- 4.3 Die Einhaltung von Lieferfristen durch Armbruster setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, vom Besteller beizustellende Mittel wie z.B. Rohlinge, Materialien und Prüfmittel eingegangen sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Armbruster die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.4 Armbruster behält sich vor, die bestätigte Liefermenge um 1 Stück zu überliefern, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 4.5 Armbruster ist zu Teillieferung berechtigt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 4.6 Gerät Armbruster mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Armbruster eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Armbruster auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 7 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen beschränkt.
- 4.7 Armbruster haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (u.a. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Pandemien, Störungen der öffentlichen Infrastruktur) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten etc.) verursacht worden sind, die Armbruster nicht zu vertreten hat. Armbruster wird den Besteller von solchen Ereignissen unverzüglich benachrichtigen. Sofern solche Ereignisse Armbruster die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Armbruster zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Armbruster vom Vertrag gegen Ausgleich der bis zu dem Zeitpunkt entstandenen Kosten zurücktreten.

## 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Von Armbruster gelieferte Waren verbleiben im Eigentum von Armbruster bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von Armbruster aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller (Kontokorrentvorbehalt).
- 5.2 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten, zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, Armbruster einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist Armbruster die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt Armbruster im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von Armbruster hiermit angenommen. Hat der Besteller den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist Armbruster berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- 5.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Besteller Armbruster unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Gepüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.: Vorlage: D1007775 / 003
			Seite: 2 / 5

- 5.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Armbruster ab. Die Abtretung wird von Armbruster angenommen. Armbruster ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Armbruster abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, ist Armbruster berechtigt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen oder/und von dem Besteller zu verlangen, die Abtretung offenzulegen und Armbruster die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- 5.5 Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist Armbruster auch ohne Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Besteller heraus zu verlangen. Armbruster ist nach Herausgabe der Ware zu deren Verwertung befugt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 5.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten, die Armbruster nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, die Ansprüche von Armbruster um mehr als 10 %, ist Armbruster hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Armbruster.
- 5.7 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann sich Armbruster andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und beim Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

## 6 Rückverfolgung von Medizinprodukten

- 6.1 Soweit der Besteller das Medizinprodukt weiterverkauft, ist er für jedes Medizinprodukt verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Kunden und den Standort der Produkte zu führen, seinen Kunden dieselben Pflichten aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Kunden im Falle eines Produktrückrufes oder einer anderweitigen Korrekturmaßnahme schnellstmöglich kontaktiert werden können. Der Besteller wird dafür Sorge tragen, seine Kunden in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.

## 7 Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

- 7.1 Armbruster haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht.
- 7.2 Sollten infolge eines Arbeitsfehlers bei Lohnarbeiten vom Besteller beigestellte Rohlinge unbrauchbar werden, haftet Armbruster nur für dessen ausgeführte Arbeit und Wertschöpfung. Je nach Komplexität der Bearbeitung benötigt Armbruster vom Besteller Einstellteile.
- 7.3 Soweit Armbruster kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet Armbruster nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Geprüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.:
		Vorlage: D1007775 / 003	Seite: 3 / 5

- 7.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Außerdem haftet Armbruster auch bei Übernahme einer Garantie gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 7.1-7.4 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

## 8 Gewährleistung

- 8.1 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung durch Armbruster zu besichtigen und zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Ware beim Besteller oder dessen Beauftragten unter Angabe des vom Besteller behaupteten Mangels zu rügen. In diesem Fall hat der Besteller die Ware zwecks Nachprüfung durch Armbruster unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.
- 8.2 Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von Armbruster als mangelhaft, so ist Armbruster verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Armbruster; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.3 Armbruster ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 7 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.5 Wenn der Besteller ohne Zustimmung von Armbruster den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Die Gewährleistung von Armbruster entfällt allerdings, wenn der Besteller ohne Zustimmung von Armbruster den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 7.5, 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 8.7 Sollte der Besteller innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Produkt übersenden, das mangelfrei ist, ist Armbruster berechtigt, vom Besteller eine Service-Vergütung in angemessener Höhe und Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, dass der Besteller die Mangelfreiheit nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. Etwa weitergehende Schadensersatzansprüche von Armbruster bleiben unberührt.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Geprüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.: Vorlage: D1007775 / 003
			Seite: 4 / 5

## 9 Auskünfte und technische Beratung

- 9.1 Die Auskünfte und Empfehlungen von Armbruster erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, Armbruster hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller selbst zu untersuchen. Auskünfte und Informationen von Armbruster stellen keine Beschaffenheitszusage für deren Produkte dar.

## 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile der Sitz von Armbruster. Armbruster ist aber nach seiner Wahl auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Bestellers zu wählen.
- 10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Armbruster und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln über das internationale Privatrecht. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

## 11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmung betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingung nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. §139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich insgesamt ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. § 306 Abs. 2 BGB (Eingreifen der gesetzlichen Bestimmungen bei Unwirksamkeit einer AGB-Klausel) bleibt unberührt.

Dokument-Nr.: D1025215	Benennung: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	Freigabedatum: 10.07.2020	Version: 000
Freigegeben: JS	Geprüft: TA	Bearbeitet: TA	Interne-Nr.:
		Vorlage: D1007775 / 003	Seite: 5 / 5

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Maßgebend für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Armbruster GmbH (nachfolgend: „**Armbruster**“). Sie gelten nur, wenn der Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgend: einheitlich als „**Lieferant**“ bezeichnet). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Armbruster ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mit dem Lieferanten schriftlich getroffene und unterzeichnete Vereinbarungen, u.a. Qualitätssicherungs- und Liefervereinbarungen, gelten vorrangig.
- 1.2 Wir weisen unsere Lieferanten darauf hin, dass wir ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zu Geschäftszwecken mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung verarbeiten und weitergeben.

## 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Die Auftragsannahme ist unverzüglich zu bestätigen. Bis zum Eingang der Bestätigung sind wir zum kostenfreien Wiederruf berechtigt, ebenso kann die Bestellung teilweise oder vollständig annulliert werden, sofern die Auftragsbestätigung mit unserer Bestellung nicht übereinstimmt.
- 2.2 Der Lieferant darf den ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen. Will er den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, hat er unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 2.3 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf Armbruster nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- 2.4 Kostenvoranschläge, Erstmuster und Muster im Allgemeinen sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

## 3 Preise & Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreise – einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Allgemeine Preisänderungen seitens des Lieferanten sind mindestens 3 Monate im Vorfeld, mit Angabe von Gründen, schriftlich anzukündigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, behalten wir uns vor die Einführung der Preisänderung entsprechend zu verschieben.
- 3.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Rechnungserhalt, unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungserhalt. Erhalten wir die Rechnung vor vollständigem Wareneingang bzw. vor vollständiger Leistungserbringung, werden die vorgenannten Fristen ab Wareneingang bzw. ab Leistungserbringung berechnet.
- 3.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers ist Armbruster berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gegenrechte. Dies gilt ebenso für die Empfangsquittung.

Dokument-Nr.: D1028121	Benennung: Allgemeine Einkaufsbedingungen	Freigabedatum: 29.07.2020	Version: 001
Freigegeben: JS	Geprüft: ANS	Bearbeitet: ANS	Interne-Nr.: Vorlage: D1026724 / 005
			Seite: 1 / 6

## 4 Lieferung und Verzug

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung ist der Eingang der Lieferung bei der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 4.3 Werden vereinbarte Liefertermine und –fristen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl, Nachlieferung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.
- 4.4 Ist der Lieferant im Verzug, sind wir im Falle des Lieferverzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettobestellwerts der ausstehenden Lieferung bzw. Leistung für jeden Arbeitstag zu verlangen, in der der Verzug anhält, nicht jedoch mehr als 5% des Nettobestellwerts der ausstehenden Lieferung bzw. Leistung, sofern der Lieferant nicht nachweisen kann, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Wir sind berechtigt diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann auch nach erfolgter Annahme der Lieferung bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt werden.

## 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Übereignung der Liefergegenstände auf Armbruster hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Armbruster jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Liefergegenstände. Armbruster bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Liefergegenstände unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 6 Lieferumfang und Lieferung

- 6.1 Die bestellten Mengen sind einzuhalten. Abweichende Mengen sind im Vorfeld mit uns schriftlich abzustimmen.
- 6.2 Liefergegenstände müssen frei von Rechten Dritten sein. Der Lieferant garantiert, dass er Eigentümer der gelieferten Ware ist und durch die Benutzung oder Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sämtliche Liefergegenstände müssen den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.
- 6.3 Spätestens mit der Rechnung erhalten wir die erforderlichen Unterlagen wie Zertifikate, Konformitätserklärung sowie die Dokumentationen und / oder Sicherheitsdatenblätter.
- 6.4 Transportgefahr und jegliche Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Dokument-Nr.: D1028121	Benennung: Allgemeine Einkaufsbedingungen	Freigabedatum: 29.07.2020	Version: 001
Freigegeben: JS	Geprüft: ANS	Bearbeitet: ANS	Interne-Nr.: Vorlage: D1026724 / 005
			Seite: 2 / 6

## 7 Lieferbedingungen, Gefahrenübergang

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung einschließlich Kosten für Verpackung und sonstigen Versandnebenkosten zu erfolgen. Im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr wird in Übereinstimmung mit den Bedingungen der International Chamber of Commerce (Incoterms 2020) gem. der Klausel „delivery duty paid“ (geliefert verzollt) geliefert. Im nationalen Rechtsverkehr hat die Lieferung soweit nicht anders vereinbart ist „frei Haus“ zu erfolgen.
- 7.2 Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware richtet sich nach der vereinbarten Lieferbedingung. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Bei technischen Anlagen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

## 8 Geheimhaltung

- 8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Stücklisten, Produktbeschreibungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die vorbenannten Unterlagen ebenso wie zugänglich gemachte Personen- und Firmendaten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Daten enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.2 Die Bestimmungen aus **8.1** gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Modelle und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und im angemessenen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 8.3 Die in **8.1** und **8.2** genannten Unterlagen, Daten und Gegenstände dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwertet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 8.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für Armbruster vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Armbruster. Spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

## 9 Qualität

- 9.1 Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den speziell getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen.
- 9.2 Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neusten Stand der Technik auszurichten. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, muss er uns diese mitteilen.

Dokument-Nr.: D1028121	Benennung: Allgemeine Einkaufsbedingungen	Freigabedatum: 29.07.2020	Version: 001
Freigegeben: JS	Geprüft: ANS	Bearbeitet: ANS	Interne-Nr.: Vorlage: D1026724 / 005
			Seite: 3 / 6

- 9.3 Er steht ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm gelieferten Ware sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein. Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet uns frühzeitig zu informieren, falls Sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der technischen Gegebenheiten in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen und übernimmt Haftung für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- 9.5 Der Lieferant versichert, dass die Ware keine Stoffe enthält, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/765/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierpflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und uns zur Verfügung stellen. Werden Waren geliefert, die gem. den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant uns dies spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.

## 10 Mängelhaftung

- 10.1 Sofern keine gesonderte Qualitätsvereinbarung zwischen Armbruster und dem Lieferanten besteht, gelten folgende Mängelhaftungsansprüche.
- 10.2 Nach Eingang wird Armbruster die Liefergegenstände auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel wird Armbruster dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 10.3 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen uns geltend machen kann.
- 10.4 Pflicht des Lieferanten zur Nacherfüllung: Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns die gesetzlichen Rechte, u.a. auf Rücktritt und Minderung zu. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche statt der Leistung.
- 10.5 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

Dokument-Nr.: D1028121	Benennung: Allgemeine Einkaufsbedingungen	Freigabedatum: 29.07.2020	Version: 001
Freigegeben: JS	Geprüft: ANS	Bearbeitet: ANS	Interne-Nr.: Vorlage: D1026724 / 005
			Seite: 4 / 6

- 10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neusten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderung entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Aufforderung nachzuweisen. Er ist weiter verpflichtet, sich gegen Risiken aus Produkthaftung inklusive des Rückruftrisikos in angemessener Höhe zu versichern.
- 10.7 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf eine von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

## 11 Mindestlohn

- 11.1 Soweit der Lieferant seinen Geschäftssitz in Deutschland hat garantiert er, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn, mindestens der Höhe des gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohn-Gesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.
- 11.2 Für den Fall, dass der Lieferant Subunternehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Armbruster einsetzt, wird er diese Subunternehmer ebenfalls schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen. Der Lieferant ist gegenüber Armbruster verpflichtet, die beauftragten Subunternehmer zu benennen.
- 11.3 Der Lieferant garantiert, dass Armbruster berechtigt ist die Einhaltung der sich aus dem MiLoG ergebenden gesetzlichen Pflichten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

## 12 Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass weder die von ihm gelieferten Liefergegenstände selbst noch deren Verwendung, insbesondere Weiterlieferung, -verarbeitung oder -benutzung durch Armbruster Schutzrechte Dritter, vor allem Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenze oder sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland – verletzt.
- 12.2 Der Lieferant stellt Armbruster und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern frei und trägt alle Kosten, die Armbruster in diesem Zusammenhang entstehen. Der Lieferant haftet jedoch nicht, soweit er Liefergegenstände ausschließlich nach Armbrusters Zeichnungen und Modellen fertigte und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Liefergegenstände Rechte Dritter verletzt.
- 12.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

Dokument-Nr.: D1028121	Benennung: Allgemeine Einkaufsbedingungen	Freigabedatum: 29.07.2020	Version: 001
Freigegeben: JS	Geprüft: ANS	Bearbeitet: ANS	Interne-Nr.: Vorlage: D1026724 / 005
			Seite: 5 / 6

## 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

- 13.1 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Armbruster und den Lieferanten ist der Sitz von Armbruster. Armbruster ist auch zu Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 13.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von Armbruster in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
- 13.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingung und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

Dokument-Nr.: D1028121	Benennung: Allgemeine Einkaufsbedingungen	Freigabedatum: 29.07.2020	Version: 001
Freigegeben: JS	Geprüft: ANS	Bearbeitet: ANS	Interne-Nr.: Vorlage: D1026724 / 005
			Seite: 6 / 6